AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang **Wittmund, den 15. November 1995** **Nr. 17**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen 75

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund 2. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner, Schul- und Brandenburger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften; Durchführung des Anzeigeverfahrens 75

Bebauungsplan Nr. 4 „Dörpstede“ der Gemeinde Schweindorf mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 56 der Nieders. Bauordnung 2. Vereinfachte Änderung 76

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenstrich“ der Gemeinde Werdum mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 17. 8. 1995 - Az.: 204.2 - 21101-62020/36 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 10. 5. 1995 beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Maßgabe genehmigt, daß die Ergänzung zum Erläuterungsbericht nachträglich vom Rat der Samtgemeinde Esens beschlossen wird. Der Samtgemeinderat hat die Ergänzung am 18. 10. 1995 beschlossen.

36. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Gemeinde Werdum
Darstellung eines WA-Gebietes nördlich der Edenserlooger Straße

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Gegen den **Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenstrich“** bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung, der vom Rat der Gemeinde Werdum am 26. 5. 1995 als Satzung beschlossen wurde, hat im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) der Landkreis Wittmund mit Verfügung von 4. 9. 1995 - Az. 65/61 26 1 17 (B 7) -, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam und der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 7 „Mühlenstrich“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 10, und bei der Gemeinde Werdum, Im Gastfeld 6, 26427 Werdum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenstrich“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

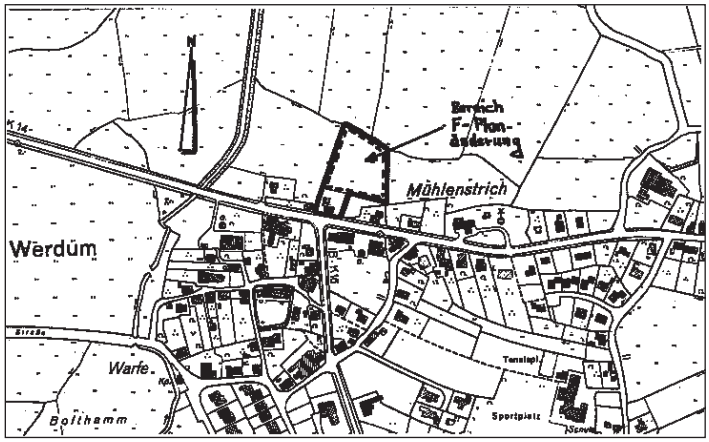

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit der Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, daß entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Gemeinde Werdum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 19. Oktober 1995

Samtgemeinde Esens
– Der Samtgemeindedirektor –
Thüer

Gemeinde Werdum
– Der Gemeindedirektor –
Hass

Stadt Wittmund
– Bauamt –

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund
2. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner, Schul- und Brandenburger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften

hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 24. April 1995, Az. 65/61 26 1 61 (B 6), gegen die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15. Juni 1993 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes 6.1/B 6 „Berliner, Schul- und Brandenburger Straße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.

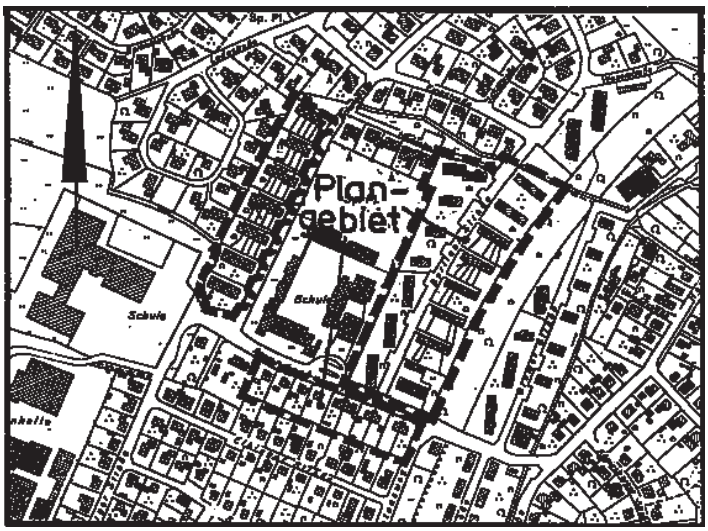

Kartengrundlage: DGK 5 2412/9, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 15. November 1995

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 4 „Dörpstede“ mit baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 56 der Nieders. Bauordnung 2. Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat am 30. 10. 1995 den oben genannten Bauleitplan als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

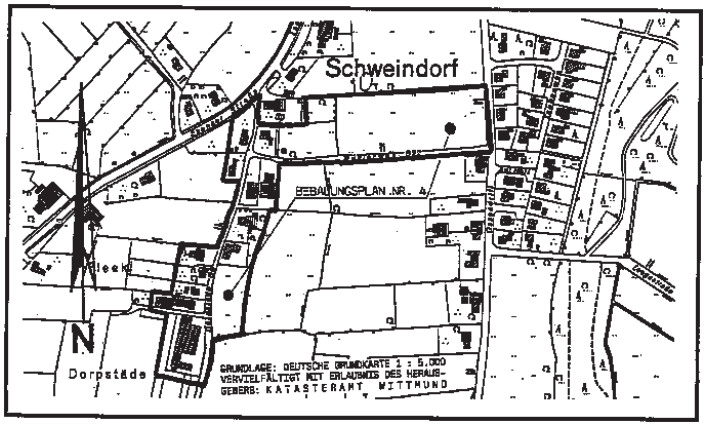

Der Bauleitplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Esenser Straße 28, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bauleitplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schweindorf, den 31. 10. 1995

Gemeinde Schweindorf
Der Gemeindedirektor
Foken

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.